

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nicht rechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV B 13 – TGAS 3301

Bearbeiter/in:  
Frau Becker  
Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086  
Telefax: +49 30 902028 3086  
Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 10. Juli 2020

## Rundschreiben IV Nr. 56/2020

### **Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016 Rundschreiben IV B Nr. 48/2016**

Anlage (Praktika-Richtlinien i.d.F. des Rundschreibens IV Nr. 56/2020)

## **I. Allgemeines**

Im Rahmen eines Konzeptes zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Praktikumsmanagements der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin (*#Hauptstadtpraktikum*) soll künftig Absolventen von Pflichtpraktika eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro monatlich gezahlt werden. Das betrifft alle Fachschul-, Berufsfachschul- und Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten. Die Praktika-Richtlinien werden dementsprechend nachstehend mit Wirkung vom 1. April 2020 geändert.

## **II. Änderung der Richtlinien**

### **§ 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

„Sie gelten auch für Fachschul-, Berufsfachschul- und Fachhochschulpraktikantinnen und –praktikanten, die ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren.“

b) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer allgemeinbildenden Schulausbildung ist,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden anstelle der Worte „Mit den von diesen“ die Worte „Mit den von § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Fin 525 (Praktikantenvertrag),“ die Worte „Fin 525a (berufs- und hochschulbegleitend),“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien werden schriftlich darauf hingewiesen, dass für sie die Praktika-Richtlinien gelten und während ihres Pflichtpraktikums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 Euro erhalten.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) Dem Absatz 10 wird folgender Satz 2 anzufügen:

„Zur Stärkung der Praktika in der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung an alle Praktikantinnen und Praktikanten gezahlt (ausgenommen Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer allgemeinbildenden Schulausbildung ist; § 2 Absatz 2 Buchstabe a).“

c) In Absatz 11 werden die Worte „das Praktikanten-/Volontariatsentgelt“ ersetzt durch die Worte „das Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung“ und die Worte „der Vergütung“ ersetzt durch die Worte „des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung“.

d) In Absatz 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Worte „bzw. die Aufwandsentschädigungen“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „/der Aufwandsentschädigung“ eingefügt.

b) In der dritten Spalte der ersten Zeile der Tabelle wird nach dem Wort „Entgelt“ das Wort „/Aufwandsentschädigung“ eingefügt.

c) In der dritte Spalte zur laufenden Nummer 3 werden die Worte „i.V.m. § 17 TV Wiederaufnahme Berlin“ gestrichen.

d) In der dritten Spalte zur laufenden Nummer 4 werden die Worte „778,15 vom 1.12.2017 an“ gestrichen.

e) In der dritten Spalte zur laufenden Nummer 5 werden die Worte „1.034,25 vom 1.1.22017 an“ gestrichen.

f) Nach der laufenden Nummer 6 werden die folgenden Spalten neueingefügt:

„7	Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika	90 % des Entgelts, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht <sup>3</sup>
8	Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien	Vom 1.8.2020 an 400,00“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Worte „bzw. der Aufwandsentschädigung“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach diesen Richtlinien“ durch die Worte „nach § 4 dieser Richtlinien“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 5 dieser Richtlinien haben keinen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Anspruch auf Erholungsurlaub während ihres Pflichtpraktikums. Etwaige (hoch-)schulrechtliche Bestimmungen zur Urlaubsgewährung bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung ergibt sich daraus nicht.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „1“ und die Worte „nach diesen Richtlinien“ werden durch die Worte „nach § 4 dieser Richtlinien“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt.

„(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung im Krankheitsfall. Es bestehen jedoch keine Bedenken, das Entgeltfortzahlungsgesetz sinngemäß anzuwenden.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der Absätze 1 und 2 werden die Worte „nach diesen Richtlinien“ jeweils durch die Worte „nach § 4 dieser Richtlinien“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung in sonstigen Fällen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die vorstehenden Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien ist eine Praktikumsbescheinigung nach den einschlägigen schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen auszustellen.“

## **§ 2 - Inkrafttreten**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Im Auftrag  
Jammer